

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>288/2021</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Änderung der Satzungen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Frölich	29.11.2021
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Frau Klausmeier	10.12.2021
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Frau Klausmeier	17.12.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 6.870.000 EUR (Ansatz Haushalt 2022) b) 6.870.000 EUR (Ansatz Haushalt 2022)		
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) wird beschlossen. Die Satzung wird mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft treten.

**Erläuterungen:**

Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und des Angebotes der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist die Kindergarten-Beitragssatzung sowie die Kindertagespflege-Beitragssatzung des Kreises Warendorf. Die Eltern beteiligen sich damit in Abhängigkeit ihres Einkommens an den Jahresbetriebskosten gem. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) wurden im Dezember 2020 insgesamt 6.419 Kinder in Tageseinrichtungen betreut. Für 2.603 Kinder wurde ein Elternbeitrag erhoben (= 40,6 %).

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2021 wurde die Verwaltung durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien in seiner Sitzung am 01.02.2021 beauftragt, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Gespräche über die finanziellen Folgen der Veränderung der Einkommensgruppen bei der Erhebung von Elternbeiträgen für die Kitabetreuung weiterhin unter Berücksichtigung noch sozialverträglicher Kriterien zu treten, mit dem Ziel, die Elternbeiträge zu harmonisieren.

Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der drei Städte mit einem eigenen Jugendamt (Ahlen, Beckum und Oelde) und Vertretern aus den zehn Städten und Gemeinden, die zum Zuständigkeitsbereich des AKJF gehören, einberufen.

Der Arbeitsgruppe hat sich auf folgende Eckpunkte zur Harmonisierung der Elternbeiträge verständigt:

1. Die Einkommensgruppen der bestehenden Elternbeitragstabelle werden auf Neuntausender Schritte umgestellt.
2. Die Einkommensgruppen bis 27.000 € werden beitragsfrei gestellt.
3. Einführung weiterer Einkommensgruppen.
4. Harmonisierung der Altersgrenze unter 2/über 2 versus unter 3/über 3 Jahre ist teilweise möglich.

Mit diesen Eckpunkten wurde das Ziel erreicht, die Elternbeiträge im Kreis Warendorf weiter zu harmonisieren.

Für den Zuständigkeitsbereich des AKJF wurden diese Eckpunkte weiter konkretisiert, sodass die Elternbeitragstabelle mit der Maßgabe, dass keine Mindererträge erzielt werden und der bisherige prozentuale Anteil der Elternbeiträge zur Deckung der Betriebskosten (rd. 13 %) mindestens gehalten wird und unter Berücksichtigung folgender weiterer Grundsätze überarbeitet wurde:

- Die Einkommensgruppen der bestehenden Elternbeitragstabelle werden auf Neuntausenderschritte umgestellt.
- Die Einkommen bis 27.000 € werden beitragsfrei gestellt.
- Die bisherigen Altersgrenzen werden beibehalten. Eine Umstellung der Altersgrenze von unter 2 und über 2 auf unter 3 und über 3 Jahre würde alle

Beitragszahlerinnen und Beitragszahler von 2-jährigen Kindern deutlich schlechter stellen.

- Der jährliche Dynamisierungsfaktor von 1,5 % wird fortgeschrieben.
- Der Elternbeitrag für die einzelne Betreuungsstunde ist in den jeweiligen Einkommensgruppen gleich, unabhängig vom Umfang der gebuchten Betreuungsstunden.
- Der prozentuale Anteil des Elternbeitrags am Bruttoeinkommen im Mittel der jeweiligen Einkommensgruppe wird sich in den unteren Einkommensgruppen (bis 60.000 €), einem konstanten Wert, der für alle weiteren Einkommensgruppen gilt, annähern.
- Der Geschwisterbeitrag für das 2. Kind wird wie bisher i.H.v. 30 % des Elternbeitrags ab Einkommensgruppe 04 beibehalten. Jedes weitere Kind bleibt beitragsfrei.

Die neue Beitragsstruktur für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde bereits in der Dienstbesprechung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 29.09.2021 vorgestellt und erhielt eine breite Zustimmung.

Da die vorgeschlagene Elternbeitragstabelle durch die vorgenannten Grundsätze strukturell grundlegend neu konzipiert wurde, ist ein Vergleich mit der bisher gültigen Beitragstabelle nicht möglich. Die neu geschaffene Elternbeitragstabelle basiert auf aktuellen Einkommensdaten. Wie die Einkommen sich zukünftig entwickeln bleibt abzuwarten. Daher wird die neue Struktur der Elternbeitragstabelle nach zwei Jahren erneut überprüft.

Aufgrund der Änderungen in den Elternbeitragstabellen wurden die derzeit gültigen Satzungen (Kindergarten-Beitragssatzung und Kindertagespflege-Beitragssatzung) in einer gemeinsamen Satzung zusammengefasst und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen (u.a. KiBiz) neu formuliert. Der Entwurf der neuen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) ist der Vorlage beigelegt.

Die neue Elternbeitragsstruktur wurde bei der Kalkulation des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2022 bereits berücksichtigt.

#### **Anlagen:**

Entwurf Elternbeitragssatzung ab 08-2022 inkl. Tabellen